

Benedikt Rees
Blankenburg 15
51381 Leverkusen

Leverkusen, den 23.06.2014

Stadtverwaltung Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Kommunalwahlleitung
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen
FAX: 0214 / 406 - 8802

Stadt Leverkusen Dezernat f. Bürger, Umwelt u. Soziales 07. Juli 2014 Eingegangen

**Einwendungen gegen die Feststellungen des
Kommunalwahlausschusses der Stadt Leverkusen vom
02.06.2014, bekannt gegeben mit Amtsblatt der Stadt Leverkusen
vom 06.06.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren.
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchhorn.

Hiermit werden form- und fristgerecht Einwendungen gegen die
Feststellungen des Kommunalwahlausschusses der Stadt Leverkusen vom
02.06.2014, bekannt gegeben mit Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom
06.06.2014, erhoben.

I.

Formalrechtliche Unzulässigkeit :

1.

Die Tagesordnung wie auch die Verwaltungsvorlagen des
Kommunalwahlausschusses wurden nicht, wie für alle (ordentlichen)
Fachausschüsse des Rates der Stadt Leverkusen vorgesehen, in rechtlich

und sachlich gebotener Weise öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 6 Absatz 2 KWahlO NRW).

Sie wurden der Öffentlichkeit selbst am Tag der Sitzung am 02.06.2014, 14.00 Uhr, Rathaus Leverkusen, auch nicht durch entsprechende Tischvorlagen öffentlich bekannt gegeben.

2.

Der politischen Vereinigung „Freie Wähler Leverkusen“ wurde in der Sitzung des Kommunalwahlausschusses vom 02.04.2014 gemäß Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen keine Möglichkeit eingeräumt, innerhalb des protokollarischen Sitzungsverlaufs ihre Einwendungen gegen den Verlauf der Kommunalwahlen Leverkusen mündlich zu erläutern.

Dies stellt nicht nur einen groben Verstoß gegen die schriftlich normierten Regularien des Rates und seiner Ausschüsse der Stadt Leverkusen dar, sondern verstößt auch nachhaltig gegen das grundgesetzlich verankerte Recht auf rechtliches Gehör, zumal die Verwaltung der Stadt Leverkusen von Seiten der Politik auf das Antragsbegehren der „Freien Wähler Leverkusen“ ausweislich des vorliegenden Protokolls explizit hingewiesen worden ist.

3.

Über die Verwaltungsunterlagen der Stadt Leverkusen bezüglich der Wahlen zum Europäischen Parlament sowie zum Rat und den Bezirksvertretungen der Stadt Leverkusen wurde nicht in rechtlich und sachlich gebotener Weise öffentlich politisch befunden.

Im Gegenteil:

Die Nachfragen von Seiten der Politik, welche rechtlichen Einwendungsmöglichkeiten von Seiten der Politik zur Unterstützung des Antragsbegehrens der „Freien Wähler Leverkusen“ bestünden, blieb ausweislich des vorliegenden Sitzungsprotokolls bis zum heutigen Tage durch die Verwaltung der Stadt Leverkusen unbeantwortet.

II.

Materiellrechtliche Unzulässigkeit:

1.

Die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen ist Ausfluss des grundgesetzlich normierten Demokratieprinzips.

So haben die Wahlen von Personen und politischen Listenverbindungen zu Parlamenten und kommunalen Räten demokratischen Regularien zu folgen.

Ebenso haben die Wahl- und Nominierungsvorgänge innerhalb von politischen Parteien, Vereinen und Gruppierungen nach demokratischen Kriterien zu erfolgen.

2.

Sowohl die Satzung wie auch das politische Programm der „Freien Wähler Leverkusen“ zur Kommunalwahl am 25.05.2014 wurden einstimmig von den Vereinsmitgliedern und deren Listenbewerbern und daher auch vom Listenplatzbewerber, Herrn Uwe Bastian, beschlossen.

Ebenso haben alle Listenbewerber ihrer Nominierung auf den jeweiligen Listenplätzen (schriftlich) zugestimmt.

3.

Bei den Wahlen zu den kommunalen Räten im Land NRW verfügt der Wähler lediglich über eine Stimme.

Ein Kumulieren oder Panaschieren von Stimmen, wie in anderen Bundesländern üblich, ist nicht möglich, da in NRW das Persönlichkeitswahlrecht zusammen mit dem Verhältniswahlrecht in einer Stimmabgabe zusammengefasst worden ist.

Dem Wähler in NRW ist es daher nur möglich, eine von einer politischen Partei/Vereinigung fest vorgegebene Listenverbindung zu wählen.

Die Reihenfolge der Listenbewerber wurde zuvor von den entsprechenden politischen Parteien/ Vereinigungen verbindlich festgelegt.

Der Wähler muss daher darauf vertrauen dürfen, dass die von den politischen Vereinigungen aufgestellten Listenbewerber auch die in den Wahlprogrammen normierten politischen Ziele vor wie nach den Wahlen inhaltlich vertreten werden, da sie mit ihrer Stimmabgabe ausschließlich ein Partei/Vereinigung und **keine** Personen und deren individuellen politischen Meinungen und Interessen gewählt haben.

4.

Der Umstand, dass der Listenbewerber der „Freien Wähler Leverkusen“, Herr Uwe Bastian, am Abend des 25.05.2014, kurz nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses seinen Austritt aus den „Freien Wählern Leverkusen“ bekannt gibt, das einzige und ausschließlich über die Listenverbindung erworbene Ratsmandat ausschließlich für sich behalten zu wollen, stellt nicht nur einen außerordentlichen politischen, sondern auch rechtlichen Vorgang dar.

Die Wählerschaft der „Freien Wähler Leverkusen“ darf sich daher insgesamt zu recht massiv in Ihrer Stimmabgabe getäuscht fühlen, da sie ihre persönliche Wählerstimme keinen individuellen Persönlichkeiten der „Freien Wähler Leverkusen“ verliehen haben, sondern der Vereinigung der „Freien Wähler Leverkusen“ insgesamt aufgrund ihres politischen Kommunalwahlprogramms, das zusammenfassend in einer Auflage von 45.000 Exemplaren an die Haushalte im Wahlgebiet der Stadt Leverkusen verteilt worden ist.

4.1

Einzelbewerber i.S.d. KommwahlG NRW hat es bei den Kommunalwahlen der Stadt Leverkusen insgesamt und somit auch in den Reihen der „Freien Wähler Leverkusen“ nicht gegeben.

5.

In § 45 KommwahlG NRW werden zwar die Modalitäten bezüglich der Listennachfolge im Laufe einer Ratsperiode geregelt, jedoch nicht die Regularien einer Listennachfolge während eines Wahlvorganges bzw. vor Konstituierung eines Kommunalrates bzw. eines Kreistages.

Im Nachgang der Kommunalwahlen im Gebiet der Stadt Leverkusen hat die Landeswahlleiterin in einer Presseerklärung (Rheinische Post, Ausgabe Leverkusen) darauf hingewiesen, dass bezüglich der Listennachfolge vor einer Ratsperiode offensichtlich eine rechtliche Regelungslücke bestehe.

Insoweit die Kommunalwahlleitung der Stadt Leverkusen darauf hinweist, dass im Bereich des Verwaltungsrechts ein Analogieverbot zur Schließung einer solchen objektiven Regelungslücke bestehe, ist ein solcher Verweis unzutreffend.

Weder im Verwaltungsrecht, noch bei anderen Rechtsinstituten (Strafrecht; Bürgerliches Recht) liegt ein grundsätzliches bzw. generell-abstraktes Analogieverbot vor (vergleiche u.a. Dr. Creifelds, Rechtswörterbuch, Ch. Beck Verlag München, aktuelle Auflage 2014 wie auch diesbezügliche vorhergehende Auflagen; sowie Prof. Dr. Gerhard Köbler, Juristisches Wörterbuch für Studium und Ausbildung, 15. Auflage, Franz Vahlen Verlag München, 2012) .

Eine Analogiebildung ist ausschließlich nur dann fragwürdig, wenn dadurch (grund-)rechtliche Eingriffe evoziert werden und diese in tatsächlicher Hinsicht konkret-individuell den betreffenden Bürger beschweren.

Davon ist im vorliegenden Fall nachweislich nicht auszugehen

5.1

Insofern handelt es sich bei § 45 Absatz 1 KommwahlG NRW objektivrechtlich um eine Regelungslücke, die im Rahmen einer Analogiebildung geschlossen werden muss.

Da gemäß § 45 Absatz 1 KommwahlG NRW ein Listenbewerber nicht für einen gewählten Bewerber nachrücken darf, der aus einer Partei oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl aufgestellt war, ausgeschieden ist, muss dies in gleichem Maß für einen Bewerber gelten, der während eines Wahlvorgangs aus einer Partei oder Wählergruppe ausscheidet.

So werden die Ausschlusskriterien für die Listennachfolge in § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG noch konkreter gefasst:

„Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die **seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste** aus dieser Partei ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei geworden sind.“

Die Konkretisierung in § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG ist insoweit notwendig, da bei der Bundestagswahl Bewerber unabhängig von einer Listenverbindung auch über die Erststimme **direkt** in den Bundestag gewählt werden können.

5.2

Zur Rechtsposition der Listenbewerber darf ausdrücklich auch auf die Kommentierung zum BWG, begründet von Dr. Wolfgang Schreiber und fortgeführt von Johann Hahlen und Karl-Ludwig Strelen, 9. Auflage 2013, erschienen im Carl Heymanns Verlag, verwiesen werden.

Dort heißt es unter Randnummer 3 zu § 48 BWG:

„Listenbewerber politischer Parteien, die bei der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze nicht zum Zuge kommen, erwerben bei rechtmäßiger Wahl (Wählbarkeit) mit der **Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses** durch den Bundeswahlausschuss (vgl. § 42 Absatz 2 Satz 1 BWG) ein Anwartschaftsrecht auf Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag.

Dieses unterliegt - mit (sich aus der Natur der Rechtsposition ergebenden) gewissen Einschränkungen (siehe Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG) – prinzipiell dem gleichen verfassungsrechtlichen Schutz wie das Vollrecht.

(Nach *Nass* a.a.O., Seite 123, erwirbt der Bewerber einen aufschiebend bedingten Anspruch auf Berufung, „der das formelle Korrelat ihrer materiellen, auf der Wahl beruhenden Anwartschaft bildet“).

Dies bedeutet:

Ein Listenbewerber erwirbt erst dann eine Anwartschaft bzw. ein Vollrecht auf Erwerb der Mitgliedschaft in einem Parlament (hier: Deutscher Bundestag), wenn die Voraussetzungen der rechtmäßigen Wahl (

Wählbarkeit) und der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch einen Wahlausschuss (hier: Bundeswahlausschuss) vorliegen.

Verlässt der Bewerber, der ausschließlich über eine Listenverbindung in den Bundestag gewählt worden ist, **vor** Feststellung des amtlichen Endergebnisses die Listenverbindung einer Partei oder wird Mitglied einer anderen Partei, so kann er i.S.v. § 48 Absatz 1 Satz 3 BWG nicht mehr über diese Liste in ein Parlament einziehen.

Die Verwirklichung des Vollrechts einer Mitgliedschaft in einem Parlament wird i.S.v. Randnummer 5 zu § 48 BWG in der Kommentierung zum BWG (Dr. Wolfgang Schreiber u.a.) sodann **abschließend mit der Konstituierung des Parlaments** vollzogen.

(Vgl. ausdrücklich auch § 45 Absatz 1 Satz 1 BWG).

Das bedeutet:

Tritt ein Bewerber **vor** Konstituierung des Parlaments aus der Listenverbindung, durch die er ins Parlament gewählt worden ist, aus, kann er nicht mehr über diese Liste in ein Parlament einziehen.

Nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 97, 317 (325) unter Hinweis auf BVerfGE 3, 45 (50 f.) und 7, 63 (71 f.) bedeutet die Stimmabgabe zugunsten einer „starren“ („gebundenen“) Listenverbindung i.S.d. Bundeswahlgesetzes (dort also wo das Kumulieren und Panaschieren von Stimmen nicht zulässig ist, Anm. d. Verf.) zugleich die Zustimmung zu **sämtlichen** auf der Liste enthaltenen Kandidatenvorschlägen.

Eine Präferenz bezüglich einzelner auf der Liste aufgeführter Bewerber ist somit rechtlich **nicht** zulässig.

Gewählt gilt ein Bewerber i.S.v. Randnummer 7 zu § 48 BWG (Kommentierung Dr. Wolfgang Schreiber u.a.) erst dann, wenn er von einem Wahlausschuss für gewählt erklärt wird.

Das bedeutet:

Tritt ein Bewerber **vor** Konstituierung des Wahlausschusses aus einer Partei oder deren Listenverbindung aus, durch die er ins Parlament gewählt worden ist, kann er nicht mehr über diese Liste in ein Parlament einziehen.

Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein Bewerber nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch einen Wahlausschuss und **vor** konstituierender Sitzung des Parlaments aus einer Partei oder deren Listenverbindung ausscheidet. (Vgl. Randnummer 8 zu § 48 BWG der Kommentierung zum BWG von Dr. Wolfgang Schreiber u.a.).

Auch in diesem Fall kann ein Bewerber nicht mehr über diese Liste in ein Parlament einziehen.

In Randnummer 12 zu § 48 BWG (Kommentierung von Dr. Wolfgang Schreiber u.a.) werden die Modalitäten für einen Parteiaustritt konkretisiert:

„Entscheidend für die Rechtsfolge ist die Situation beim Listenbewerber im Zeitpunkt seiner **Mandatsannahme**.

Denn Listenbewerber sind im Regelfall mit der Partei, für die sie kandidieren, über die Parteimitgliedschaft auf das Engste verbunden.

... Die Parteizugehörigkeit ist eine objektive Eigenschaft“.

Ferner heißt es in Randnummer 13, III zu § 48 BWG (Dr. Wolfgang Schreiber u.a.):

„ Die Fortdauer der Parteizugehörigkeit bzw. die der Ausschluss der Mehrfachmitgliedschaft eines für eine bestimmte Partei aufgetretenen Bewerbers ist eine objektive, sachlich begründete Voraussetzung für die Übernahme des Abgeordnetenmandats.

Landeslistenbewerber sind nach dem System der personalisierten Verhältniswahl mit „gebundenen“ Listen in aller Regel Exponenten der **jeweiligen Partei** und werden dieser zugerechnet.

In diesem Sinne trägt Absatz 1 Satz 2 der Bedeutung der Parteien im demokratischen Staat Rechnung.“

In Randnummer 13, IV zu § 48 BWG (Dr. Wolfgang Schreiber u.a.) heißt es weiter:

„Schließlich behandelt die Parteiklausel Listenbewerber, die einer Partei angehören, nicht (mehr) anders, d.h. „strenger“ als parteilose Listenbewerber.“

Dies bedeutet zusammenfassend:

Tritt ein Bewerber **vor** Mandatsannahme aus ein Politischen Partei oder Vereinigung aus, kann er für sich selbst **nicht** mehr beanspruchen, über die politische Listenverbindung, durch die er gewählt worden ist, ins Parlament einzuziehen.

Im vorliegenden Fall des Listenplatzbewerbers Uwe Bastian bedeutet dies konkret:

Da Herr Bastian unmittelbar nach Bekanntgabe des vorläufigen und somit **vor** Ermittlung des endgültigen amtlichen Kommunalwahlergebnisses seine Mitgliedschaft bei den „Freien Wählern Leverkusen“ beendet hat und dies weiterhin **vor** der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen sowie zudem **vor** seiner persönlichen Mandatsannahme getätigt hat, ist Herr Uwe Bastian **rechtlich nicht legitimiert**, das ausschließlich über die politische Listenverbindung der „Freien Wähler Leverkusen“ erworbene Ratsmandat persönlich auszuüben.

Das Ratsmandat steht ausschließlich den „Freien Wählern Leverkusen“ zu.

6.

Die Mandatsausübung durch Herrn Uwe Bastian ist weiterhin rechtlich unzulässig:

6.1

Der tatsächliche Lebensmittelpunkt von Herrn Uwe Bastian ist nachhaltig ungeklärt.

Es kann bislang nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob sein tatsächlicher und somit gewöhnlicher Aufenthaltsort i.S.v. § 12 KommwahlG NRW Leverkusen, Frankfurt am Main (Wohnort von Frau und Kindern) oder Dormagen am Rhein (Wohnort des Lebenspartners/-partnerin) ist, zumal Herr Bastian bislang erklärt hat, dass er den Wohnort mit seinem Zwillingbruder aus Frankfurt am Main „getauscht“ habe und seine Wohnung in Leverkusen zudem als Geschäftsräume der „Gruppe Piraten“ im Rat der Stadt Leverkusen zur Verfügung stellen will ?

6.2

Weiterhin kann i.S.v. § 13 KommwahlG NRW aufgrund der bislang ungeklärten bzw. mitunter widersprüchlichen Angaben von Herrn Uwe Bastian zu seiner aktuellen beruflichen Situation nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass Herr Bastian in einem mittelbaren oder gar unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zu der Stadt Leverkusen steht ?

6.3

Da Herr Uwe Bastian im Nachgang der Kommunalwahlen Leverkusen persönlich erklärt hat, dass es beim Generieren von Unterstützungsunterschriften im Wahlbezirk 36, der in seinem Verantwortungsbereich gelegen hat und dessen Kandidat von Herrn Bastian persönlich vorgeschlagen worden ist, zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei, müssen auch zur Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit dieser Wahlhandlung, unabhängig von der zivil- und strafrechtlichen Relevanz für den Verantwortungsträger, erhebliche Zweifel angezeigt werden.

6.4

Aufgrund der unter den Punkten 6.1 bis 6.3 vorgetragenen Sachverhalte muss hiermit ausdrücklich die Wahlhandlung bezüglich des Listenplatzbewerbers Herrn Uwe Bastian aufgrund möglicher fehlender Wählbarkeit (passives Wahlrecht) sowie möglicher mangelnder Inkompatibilität bei der Ausübung des Ratsmandats in rechtlich zulässiger Weise bezweifelt werden.

Dies gilt zudem für die Wahlhandlung im Wahlbezirk 36.

Die Rechtsgültigkeit der Wahlhandlungen insgesamt kann somit nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

7.

Um weitergehenden Schaden von der verfassungsrechtlich geschützten Institution und Arbeit des Rates der Stadt Leverkusen abzuwenden, wird hiermit ausdrücklich i.S.v. § 40 Absatz 4 KommwahlG NRW gebeten, Herrn Uwe Bastian bis zur Unanfechtbarkeit des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen respektive bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung von der aktiven Arbeit des Rates der Stadt Leverkusen und seiner Ausschüsse umgehend zu entbinden.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Uwe Bastian', written in a cursive style.